

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand bei dieser §. Etwas erinnert, so frage ich: ob die Kammer §. 25 annimmt?  
— Einstimmig Ja.

## §. 26.

Benachrichtigung des passiv Betheiligten.

Von jedem geschenehen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde demjenigen, welcher dabei passiv betheiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung des passiv Betheiligten kann nur dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch und die Eintragung oder Löschung angebracht und dabei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

In den Motiven heißt es

## Zu §. 26:

Es versteht sich von selbst und ist auch an seinem Orte im IIIten Abschnitt ausdrücklich gesagt, daß bei jeder Eintragung oder Löschung eines Rechts im Grund- und Hypothekenbuch der Rechtstitel dazu, mithin, wenn dieser Rechtstitel in einer Privatwillenserklärung eines Andern besteht, diese Privatwillenserklärung der Grund- und Hypothekenbehörde gehörig nachgewiesen sein muß, bevor die Eintragung oder Löschung vorgenommen werden darf. Allein daneben erscheint es nicht minder als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß von der geschenehen Eintragung oder Löschung dem dabei passiv Betheiligten Nachricht gegeben werde, denn es ist nicht genug, daß er weiß, es soll Etwas eingetragen, oder es soll Etwas gelöscht werden: er muß auch wissen, ob und wenn es eingetragen oder gelöscht worden ist. Dieses gilt besonders von dem Grundstücksbesitzer, welcher sich darauf verlassen können, von jeder auf dem Folium seines Grundstücks vorgegangenen Veränderung gewiß Nachricht zu erhalten, und dieses mit vollem Recht verlangen kann. Von dieser Regel der Notification kann daher auch nur die in der §. bemerkte Ausnahme statuiert werden.

Nach der in der §. gegebenen Definition des passiv Betheiligten wird übrigens die Grund- und Hypothekenbehörde niemals in Zweifel sein können, wer als solcher zu betrachten sei, daß z. B. von der geschenehen Eintragung einer Cession sowohl der Cedent als der debitor cessus benachrichtigt werden muß.

Von der Deputation ist Nichts bemerkt.

Bürgermeister Starke: Die Motive geben bereits darüber genügende Erläuterung, wie §. 26 zu verstehen sei; allein nach der Präceptivbestimmung der §. 22 scheint es angemessen, wenn statt des Wortes „geschenehen“ das Wort „vorzunehmenden“ substituirt würde. Sollte nicht ein absolutes Bedenken dem entgegentreten, was vielleicht der Herr Referent zu erläutern die Güte haben wird, so würde ich vorschlagen, daß dies Wort mit dem bezeichneten vertauscht werde.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es würde dieses wohl darum nicht der Fall sein können, weil ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß derjenige, welcher die Löschung der Hypothek beantragt, den Rechtstitel hierzu dem Richter genügend darlegen muß, und ist dieses in ausreichender Weise erfolgt, so wird die Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche geschehen; allein

von einer vorzunehmenden Eintragung oder Löschung vorher alle passiv Betheiligten in Kenntniß zu setzen, würde oft höchst schwierig, in manchen Fällen kaum möglich sein, das Geschäft ungemein erschweren und die Interessenten oft sehr benachtheiligen. Die Deputation konnte deshalb keine Veranlassung finden, eine Vorschrift zu beantragen, daß die passiv Betheiligten vor der Bewirkung der Eintragung oder Löschung davon in Kenntniß gesetzt würden.

Bürgermeister Hübler: Es würde auch dadurch etwas ganz Neues in die Gesetzgebung eingeführt werden; so wenig wie der Richter bisher dazu verpflichtet war, würde es auch künftig der Fall sein können.

D. Grossmann: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, wie der Gläubiger den Beweis in die Hand bekommt, daß wirklich das Capital eingetragen ist.

Referent Bürgermeister D. Gross: Er bekommt einen Recognitionsschein nach §. 186.

D. Grossmann: Das ist dort nachgelassen, aber nicht präceptiv ausgesprochen, daß es von der Hypothekenbehörde jedenfalls geschehen muß.

Referent Bürgermeister D. Gross: Wenn der Gläubiger den Recognitionsschein verlangt, bekommt er ihn allemal, und es hat die Deputation hierbei noch den Antrag gestellt, bei Cessionen und ähnlichen Geschäften diesen Recognitionsschein auch unverlangt auszustellen, insofern er nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Es ist also die Schuld des Gläubigers selbst, wenn er in Ermangelung einer Urkunde über die wirklich erfolgte Eintragung in Ungewißheit bleibt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn weiter Nichts bemerkt wird und ein Antrag nicht gestellt worden ist, so habe ich zu fragen: ob die Kammer §. 6 annimmt? — Einstimmig Ja.

## §. 27.

Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte.

Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstück kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

Die Motive hierzu enthalten

## Zu §. 27:

Eine schwierige Frage ist, ob Rechte, welche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, so lange sie ungelöscht darin stehen, durch Verjährung erlöschen und verloren gehen können. Diese Frage — bei welcher man aber an eine Verjährung in der Art, daß Hypotheken bloß auf eine gewisse Anzahl Jahre Gültigkeit haben und mit deren Ablauf von selbst erlöschen sollen, wenn sie nicht erneuert werden, wie nach französischem Recht und nach dem angeführten weimarschen Gesetz §. 186,